

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Heinz Giehl
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4310
Telefax 09602 7997 4310
E-Mail hgiehl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-641/22-863

09602 79 0

19.11.2019

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Beseitigung des Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Niederland durch Frau Mathilde Schieder, Saubersrieth 12, 92709 Moosbach**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Beseitigung des Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Niederland

Vorhabensträger: Frau Mathilde Schieder, Saubersrieth 12, 92709 Moosbach

Frau Mathilde Schieder beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Niederland ein neues Gästehaus zu errichten. Im Zuge der Maßnahme ist es notwendig, den in diesem Bereich vorhandenen, ehemaligen Feuerlöschteich zu beseitigen und aufzufüllen.

Für dieses Vorhaben hat Frau Schieder unter Vorlage von Planunterlagen einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG gestellt.

Die Beseitigung des Teiches stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet; daher ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG

Website

www.neustadt.de



Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen

Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank

Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Teichverfüllung ist im Bereich der neu zu schaffenden Parkplätze und des Gehweges entlang der Staatsstraße St 2160 auf Straßenniveau vorgesehen; der verbleibende Teil wird für die Errichtung des Fundamentes des neuen Gästehauses verwendet.

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim geplanten Vorhaben nicht in Betracht.

2. Standort des Vorhabens:

Bei der für die Maßnahme beanspruchten Fläche handelt sich um einen ehemaligen Feuerlöschteich, der für diese Funktion nicht mehr benötigt wird. Eine fischereiliche Nutzung fand dort zuletzt nicht mehr statt.

Die zur Speisung des ehemaligen Feuerlöschteiches bestehenden Rohrleitungen werden zu Abführung des anfallenden Wassers umgelegt und an bestehende Vorflutleitungen wieder angeschlossen.

Die Maßnahme liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei der geplanten Maßnahme sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund der überschlüssigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbes. Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt an der Waldnaab, den 19.11.2019
Landratsamt

Daniel Merk
Oberregierungsrat